## Änderung von Verordnungen

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

ı.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)<sup>1</sup>

## **Artikel 27**

<sup>1</sup>Das Obergericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Es hat insbesondere... (Rest unverändert).

## Übergangsbestimmung zu Artikel 27

Bis das Obergericht die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 erlässt, bleibt das Reglement des Regierungsrats vom 29. November 2005 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement)<sup>2</sup> in Kraft.

2. Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974<sup>3</sup>

## Artikel 6 Absatz 1

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Obergerichts, der Landgerichte und der Schlichtungsbehörde beziehen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind das Obergerichtspräsidium, das Obergerichtsvizepräsidium, die Landgerichtspräsidien Uri und der oder die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde sowie dessen oder deren Stellvertretung.

II.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fallen sie dahin.

Im Namen des Landrats Der Präsident:

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RB 2.3231

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RB 2.3232

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> 2.2251